

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

A. Zielsetzung

Anpassung der Entschädigungen an die wirtschaftliche Entwicklung.

B. Lösung

Erhöhung der Entschädigungen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mehrausgaben für Bund und Länder in Höhe von nahezu 100 Millionen DM, von denen voraussichtlich etwa 40 Millionen DM wieder eingehen werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 446 00 — En 7/76

Bonn, den 19. Januar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 427. Sitzung am 28. November 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit 2 Deutsche Mark bis 15 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 fällt fort.

2. An die Stelle des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 treten folgende Sätze:

„Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit 20 bis 50 Deutsche Mark. Für die Bemessung des Stundensatzes sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung, ein nicht anderweitig abzugeltender Aufwand für die notwendige Benutzung technischer Vorrichtungen und besondere Umstände maßgebend, unter denen das Gutachten zu erarbeiten war; der Stundensatz ist einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit zu bemessen.“

3. In § 5 Satz 2 werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „25 Deutsche Mark“ ersetzt.

4. a) In § 8 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein auf die Hilfskräfte (Absatz 1 Nr. 1) entfallender Teil der Gemeinkosten des Sachverständigen kann durch einen Zuschlag bis zu 15 vom Hundert auf den Betrag abgegol-

ten werden, der als notwendige Aufwendung für die Hilfskräfte zu ersetzen ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. In § 10 Abs. 2 Satz 3 und in Absatz 3 werden die Worte „5 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „6 Deutsche Mark“ ersetzt.

6. An die Stelle des § 17 Abs. 3 treten folgende Absätze 3 und 4:

„(3) Die Entschädigung für die Übersetzung eines Textes aus einer Sprache in eine andere Sprache beträgt eine Deutsche Mark je Zeile. Ist die Übersetzung erschwert, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken oder wegen schwerer Lesbarkeit des Textes, so kann die Entschädigung bis auf 3 Deutsche Mark, bei außergewöhnlich schwierigen Texten bis auf 4,50 Deutsche Mark je Zeile erhöht werden. Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt die Entschädigung mindestens 15 Deutsche Mark.

(4) Als Zeile gilt die Zeile der angefertigten schriftlichen Übersetzung, die durchschnittlich 50 Schriftzeichen enthält. Werden in der angefertigten Übersetzung keine lateinischen Schriftzeichen verwendet, war aber ein Text mit lateinischen Schriftzeichen zu übersetzen, so sind die Zeilen dieses Textes maßgebend. Angefangene Zeilen von mehr als 30 Schriftzeichen gelten als volle Zeilen, angefangene Zeilen von 30 oder weniger Schriftzeichen werden zu vollen Zeilen zusammengezogen.“

7. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Nummer 1 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Zahl „20“ durch die Zahl „40“, die Zahl „55“ durch die Zahl „100“, die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „35“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Jeder Obduzent erhält

a) für die Leichenöffnung	165
Bei einer Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen beträgt die Entschädigung	230

War die Leiche schon beerdigt oder ist sie nach längerer Zeit aufgefunden, so beträgt die Entschädigung 335

- b) für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht . 70
Bei einer Sektion oder Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen beträgt die Entschädigung 100.

Die Entschädigung umfaßt auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens.

- c) Bei der Nummer 3 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Worte „7 bis 20“ durch die Worte „10 bis 30“ und die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

- d) Bei der Nummer 4 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Worte „14 bis 28“ durch die Worte „20 bis 50“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- e) Bei der Nummer 6 werden in der Spalte „Bezeichnung der Verrichtung“ nach dem Wort „chemische,“ das Wort „toxikologische,“ eingefügt und die Worte „für jede Probe“ durch die Worte „je Organ oder Körperflüssigkeit“ ersetzt.

- f) Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die Entschädigung beträgt

- a) für die Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche mit Röntgenstrahlen
aa) bei einer Aufnahme .. 10 bis 35
bb) bei mehreren Aufnahmen — auch von verschiedenen Körperteilen — in zeitlichem Zusammenhang 15 bis 150
b) für jede elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen 10 bis 100
c) für die Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche mit radioaktiven Stoffen durch Einzelaktivitätsmessungen oder Aufzeichnungen von Aktivitätsanreicherungen je Messung oder Darstellung 10 bis 250
d) für die raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysenzusatz 10 bis 250.

Die Entschädigung umfaßt auch eine kurze gutachtliche Äußerung.

Die Entschädigung nach den Buchstaben a, b und d umfaßt den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.

- g) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung für jede zu untersuchende Person

- a) für die Bestimmung der AB0-Blutgruppe 15
für die Bestimmung der Untergruppe 12
b) für die MN-Bestimmung 12
c) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C, C^w, c, D, E, e und weitere) je Merkmal 15
insgesamt höchstens 75
d) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, K, S und weitere, falls direkt bestimmbar, je Merkmal 15
insgesamt höchstens 75
e) für die Bestimmung nur indirekt nachweisbarer Merkmale (D^u, s, Fy und weitere) je Merkmal ... 20
insgesamt höchstens 80
f) für den zusätzlich erforderlichen Titrationsversuch 20
g) für den zusätzlich erforderlichen Spezialversuch (Absättigung, Bestimmung des Dosiseffekts usw.) 30
h) für die Bestimmung der Typen der sauren Erythrozyten-Phosphatase, die Bestimmung der Phosphoglucomutase, der Adenylatkinase, der Adenosin-desamidase oder der Glutamatpyruvattransaminase 30
i) für die Bestimmung der Merkmale des Gm-Systems oder des Inv-Systems je Merkmal 30
insgesamt höchstens 100
k) für die Bestimmung des Haptoglobintyps 30
l) für die Bestimmung der Gruppe Gc 30
m) Für eine in den Buchstaben a bis l nicht genannte Blutgruppenbestimmung wird wie für eine an Arbeitsaufwand vergleichbare Bestimmung entschädigt
n) Für das schriftliche Gutachten beträgt die Entschädigung je untersuchte Person 15.

Die Entschädigung umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt.

- h) Bei der Nummer 9 wird in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

- i) Bei der Nummer 10 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark“ die Zahl

„400“ durch die Zahl „600“, die Zahl „100“ durch die Zahl „150“, die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „4 Deutsche Mark“ durch die Worte „6 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „10 Deutsche Mark“ durch die Worte „15 Deutsche Mark“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Entschädigung nach Absatz 2 kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Verdienstauffalls ein Betrag bis zu 30 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt werden, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen an sechs Tagen oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen oder wenn er in einem Verfahren an mehr als zwanzig Tagen herangezogen wird. Wird er in einem Verfahren an mehr als fünfzig Tagen herangezogen, so tritt an die Stelle des Betrages von 30 Deutsche Mark ein Betrag von 50 Deutsche Mark.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 3 werden die Worte „5 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „6 Deutsche Mark“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 fallen die Worte „und Geschworenen (§ 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ fort.

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen und in Verordnungen auf die durch dieses Gesetz abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Die Entschädigung richtet sich für die gesamte versäumte oder erforderliche Zeit nach dem neuen Recht, wenn auch für eine Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entschädigung zu gewähren ist. Das neue Recht ist auch anzuwenden, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine vorher begonnene Verrichtung (§§ 5, 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen) beendet wird.

Begründung**A. Allgemeines**

Das Entschädigungsrecht für Zeugen und Sachverständige und für ehrenamtliche Richter beruht im wesentlichen auf dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 15. September 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 1629. Die Einkommensentwicklung hat dazu geführt, daß mit den damals festgesetzten Entschädigungssätzen das Ziel, den Zeugen und den ehrenamtlichen Richter der unteren und mittleren Einkommensstufen möglichst voll für seinen Verdienstausschlag zu entschädigen, nicht mehr erreicht werden kann. Die Sätze müssen daher angepaßt werden. Auch der Entschädigungsbetrag für Sachverständige bedarf angesichts der Entwicklung in Wissenschaft, Technik und Wirtschaft einer Erhöhung. Außerdem muß eine Regelung getroffen werden, nach der bei der Bemessung der Entschädigung berücksichtigt wird, daß sich viele Sachverständige zur Erstattung des Gutachtens technischer Vorrichtungen bedienen, für die sie unter Umständen erhebliche eigene Mittel aufgewendet haben.

Der Entwurf wird sich auf die öffentlichen Haushalte voraussichtlich wie folgt auswirken:

1. Bundeshaushalt

Die Erhöhung der Zeugen- und Sachverständigenentschädigung wird zu jährlichen Mehrausgaben von etwa 300 000 DM führen, von denen etwa 30 000 DM wieder eingezogen werden können. Die jährlichen Mehrausgaben für die ehrenamtlichen Richter und Personen, auf die die Vorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter anzuwenden sind, werden sich auf etwa 2,54 Millionen DM belaufen.

2. Haushalte der Länder

Die Mehrausgaben der Länder werden etwa 95 Millionen DM betragen. Davon entfallen etwa 20 v. H. auf die Erhöhung der Entschädigung der Zeugen, 70 v. H. auf die Erhöhung der Sachverständigenentschädigung und 10 v. H. auf die Erhöhung der Entschädigung für die ehrenamtlichen Richter. Von den 95 Millionen DM werden etwa 40 Millionen DM wieder eingezogen werden können.

3. Haushalte der Gemeinden

Die Haushalte der Gemeinden werden von den Erhöhungen nur unwesentlich betroffen. Sie sind nur insoweit für sie von Bedeutung, als die Gemeinden

in Rechtsstreitigkeiten zur Zahlung von Gerichtskosten verurteilt werden, in denen auch Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen enthalten sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht nennenswert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)

Zu Nummer 1 (§ 2 ZSEG)

Z u B u c h s t a b e a

Der geltende § 2 Abs. 2 Satz 1 ZSEG lautet wie folgt:

„Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 1,50 Deutsche Mark und höchstens 8 Deutsche Mark.“

Angesichts der gestiegenen Einkommen sieht der Entwurf vor, den Höchstbetrag auf 15 DM heraufzusetzen. Dadurch wird erreicht, daß beispielsweise Lohnempfänger mit Löhnen bis zu etwa 600 DM wöchentlich voll entschädigt werden. Personen mit höherem Einkommen wird ein gewisser finanzieller Nachteil, der für sie mit der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten des Zeugen verbunden ist, zugemutet werden können.

Der Mindestbetrag von 1,50 DM je Stunde, mit dem nach Absatz 3 der Zeuge zu entschädigen ist, der durch die Heranziehung keinen Verdienstausschlag, aber sonstige Nachteile erleidet, soll auf 2 DM heraufgesetzt werden.

Die Worte „wenigstens“ und „höchstens“ sollen nicht mehr verwendet werden, da sie entbehrlich sind und auch sonst für Rahmen, die durch einen Mindest- und einen Höchstbetrag bestimmt werden, nicht gebräuchlich sind. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Z u B u c h s t a b e b

Nach dem geltenden § 2 Abs. 5 wird die Entschädigung für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt. Diese Regelung führt bei Personen, deren Arbeitszeit ohne die Zeugenvernehmung mehr als zehn Stunden am Tage betragen hätte, zu Unbilligkeiten. Sie soll daher fortfallen.

Zu Nummer 2 (§ 3 ZSEG)

Der geltende § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 lautet wie folgt:

„Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit höchstens 30 Deutsche Mark. Für die Bemessung des Stundensatzes sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung und besondere Umstände maßgebend, unter denen das Gutachten zu erarbeiten war; der danach höchste Stundensatz gilt für die gesamte erforderliche Zeit.“

Mit dem Entwurf werden

- a) ein anderer Stundensatz,
- b) die Aufnahme eines vierten Bemessungsmerkmals und
- c) eine andere Regelung der Auswirkungen der verschiedenen Bemessungsmerkmale auf den Stundensatz

vorgeschlagen.

Zu a)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es mit einem Höchststundensatz von 30 DM (der unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zu einem Höchststundensatz von 45 DM führen kann) in einer erheblichen Anzahl von Fällen nicht mehr möglich ist, der verantwortungsvollen Tätigkeit des Sachverständigen gerecht zu werden. Um der Einkommensentwicklung zu entsprechen und um auch in Zukunft zu erreichen, daß sich qualifizierte Sachverständige dem Gericht zur Verfügung stellen, wird eine Heraufsetzung des Höchststundensatzes auf 50 DM vorgeschlagen, so daß sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 ein Höchststundensatz von 75 DM ergibt.

Die Aufgabe des für die Festsetzung der Entschädigung zunächst zuständigen Kostenbeamten wird erleichtert, wenn auch ein Betrag genannt wird, der für leicht zu erstattende Gutachten einfachster Art in Betracht kommt. Demgemäß soll ein Rahmen bestimmt und die untere Grenze auf 20 DM festgesetzt werden.

Zu b)

Mit dem Entwurf wird ferner vorgeschlagen, den drei Bemessungsmerkmalen des § 3 Abs. 2 Satz 2 als viertes Bemessungsmerkmal den Aufwand für die notwendige Benutzung technischer Vorrichtungen hinzuzufügen, der nicht anderweitig abzugelten ist. Hierfür sind folgende Überlegungen maßgebend: Zur Erstattung des Gutachtens werden zuweilen technische Vorrichtungen benutzt, die einen erheblichen Wert haben. Veranlaßt der Sachverständige einen Dritten, ihm eine solche Vorrichtung zur Verfügung zu stellen, so kann er die dadurch entstandenen Kosten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ZSEG in Rechnung stellen. Für den Fall aber, daß er sich eine solche Vorrichtung auf eigene Kosten angeschafft hat, fehlt es an einer Vorschrift, die ihm gestattet, z. B. den Betrag ersetzt zu verlangen, der für den Einsatz einer wertvollen, aus eigenen Mitteln angeschafften Apparatur oder sonstigen technischen Einrichtung betriebswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. Dem soll durch das neue Bemessungsmerkmal abgeholfen werden. Dabei wird durch die

Verwendung der Worte „notwendige Benutzung“ zum Ausdruck gebracht, daß nicht allgemein das Vorhandensein einer technischen Vorrichtung im Betriebe des Sachverständigen genügt, sondern daß die Vorrichtung auch zur Erstattung des Gutachtens benutzt worden ist und benutzt werden mußte. Das Abstellen auf einen Aufwand, der nicht anderweitig abgegolten ist, schließt eine doppelte Berücksichtigung des Aufwandes z. B. sowohl nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 als auch bei der Bemessung des Stundensatzes aus.

Wenngleich der Grund für die Aufnahme des neuen Merkmals die Benutzung von teuren technischen Vorrichtungen ist, wird in dem Merkmal selbst nicht auf den Wert der Vorrichtungen abgestellt. Dies ist nicht erforderlich. Mit dem Stundensatz werden auch die Gemeinkosten abgegolten, die dem Sachverständigen üblicherweise entstehen. Hieraus ergibt sich von selbst, daß eine notwendige Benutzung technischer Vorrichtungen nur dann zur Erhöhung des sich aus den anderen Bemessungsmerkmalen ergebenden Stundensatzes führen kann, wenn die Vorrichtungen besonders wertvoll sind.

Zu c)

Während nach dem geltenden Recht der sich aus den drei Bemessungsmerkmalen ergebende höchste Stundensatz für die gesamte erforderliche Zeit gilt, soll nach der vorgesehenen Neufassung zwar weiterhin ein einheitlicher Stundensatz gelten, bei seiner Festsetzung jedoch den Umständen des Einzelfalls besser Rechnung getragen werden können. Die Aufrechterhaltung der geltenden Regelung könnte z. B. für den Fall zu überhöhten Stundensätzen führen, daß sich der höchste Stundensatz aus dem Einsatz einer teuren technischen Vorrichtung ergibt, diese aber nur für einen im Verhältnis zu der gesamten erforderlichen Zeit geringen Zeitraum in Betrieb genommen wurde. Die geltende Regelung hat auch bisher schon zu unangemessenen Ergebnissen geführt, wenn sich der höchste Stundensatz etwa aus den „besonderen Umständen“ (z. B. Tätigkeit zur Nachtzeit an der Unfallstelle) ergab und diese Tätigkeit verhältnismäßig kurz war. Nach der Neufassung soll daher nicht stets der höchste Stundensatz, sondern ein Stundensatz maßgebend sein, der sich in einer Gesamtschau aus der Abwägung der verschiedenen Bemessungsmerkmale ergibt. Dieser Stundensatz soll ein einheitlicher sein, so daß der Sachverständige nicht für verschiedene Zeiten unterschiedlich entschädigt wird. Bei der Gesamtschau wird hinsichtlich des Grades der erforderlichen Fachkenntnisse aber zu beachten sein, daß dieser der Ausführung des Gutachtens vorgegeben und es unerheblich ist, ob der Sachverständige seine Fachkenntnisse während der gesamten erforderlichen Zeit einsetzen mußte oder nur während eines Teils.

Zu Nummer 3 (§ 5 ZSEG)

Der Sachverständige, der eine in der Anlage zu § 5 bezeichnete Verrichtung erbringt, erhält die dort bestimmte Vergütung; für die Zeit, die für Fahrten und für die Wahrnehmung des Termins zusätzlich erforderlich ist, erhält er nach dem geltenden § 5

Satz 2 eine Entschädigung von 15 DM je Stunde. Dieser Entschädigungsbetrag soll auf 25 DM heraufgesetzt werden.

Zu Nummer 4 (§ 8 ZSEG)

Nach dem geltenden § 8 Abs. 1 Nr. 1 gehören zu den für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Kosten, die dem Sachverständigen zu ersetzen sind, auch die notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte. Unter diesen Aufwendungen ist die an die Hilfskräfte gezahlte Vergütung zu verstehen und für den Fall, daß der Sachverständige sich solcher Hilfskräfte bedient, die in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen, ein angemessener Teil des diesen gezahlten Entgelts. Hierzu gehören außer dem ausgezahlten Lohn oder Gehalt z. B. auch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und andere geldwerte Leistungen.

Strittig ist, ob in dem zuletzt genannten Fall auch der Teil der Gemeinkosten des Sachverständigen zu ersetzen ist, der auf die Hilfskräfte entfällt. Ein Bedürfnis dafür ist vorhanden. Läßt zum Beispiel ein in einem Konkursverfahren bestellter Sachverständiger durch eine in seinen Büroräumen arbeitende Hilfskraft wochenlang ungeordnetes Schriftwerk nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten ordnen, bevor er mit seiner eigenen Arbeit beginnt, so wäre es eine Härte, wenn ihm die auf die Hilfskraft entfallenden Gemeinkosten nicht ersetzt würden. Wird ein Ersatz vorgesehen, so wird auch eine Gleichbehandlung mit dem Fall erzielt, daß die Hilfskraft die Arbeit in ihren eigenen Räumen verrichtet: In diesem Fall wird die Hilfskraft bei der Berechnung ihrer Vergütung, die dem Sachverständigen zu ersetzen ist, auch ihre Gemeinkosten berücksichtigen.

In dem neuen Absatz 2 ist daher vorgesehen, daß ein auf die Hilfskraft entfallender Teil der Gemeinkosten des Sachverständigen durch einen Zuschlag bis zu 15 v. H. auf den Betrag abgegolten werden kann, der als notwendige Aufwendung für die Hilfskraft zu ersetzen ist. Dieser Prozentsatz wird in aller Regel ausreichen, um die anteiligen Kosten abzugelten. Eine Auslegung des Begriffs der notwendigen Aufwendungen für die Hilfskraft in Absatz 1 Nr. 1 dahin, daß er auch die anteiligen Gemeinkosten erfaßt, wird angesichts der besonderen Regelung für diese Kosten künftig nicht mehr möglich sein.

Der Begriff der Hilfskraft in § 8 Abs. 1 Nr. 1 soll keine Änderung erfahren. Unter einer Hilfskraft werden nur Personen zu verstehen sein, die untergeordnete, insbesondere vorbereitende Arbeiten verrichten. Der Auffassung, der Sachverständige könne Sachverständige seines oder eines anderen Fachbereichs selbständig als Hilfskraft hinzuziehen, stehen prozessuale Gesichtspunkte entgegen.

Zu Nummer 5 (§ 10 ZSEG)

Nach dem geltenden § 10 Abs. 2 Satz 3 werden dem Zeugen oder Sachverständigen, der nicht mehr als 5 Stunden von seinem Aufenthaltsort abwesend ist, die notwendigen Auslagen bis zu 5 DM erstattet.

Der geltende § 10 Abs. 3 bestimmt, daß dem Zeugen oder Sachverständigen Zehrkosten bis zu 5 DM für jeden Tag ersetzt werden, an dem er länger als 4 Stunden von seiner Wohnung abwesend sein muß. Mit dem Entwurf wird vorgeschlagen, die beiden Beträge von 5 DM auf 6 DM heraufzusetzen.

Zu Nummer 6 (§ 17 ZSEG)

Der geltende § 17 Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Die Entschädigung für die Übertragung eines Textes aus einer Sprache in eine andere Sprache beträgt für die Zeile der schriftlichen Übersetzung, die durchschnittlich fünfzehn Silben enthält, 0,60 Deutsche Mark. Bei der Übersetzung von Fachtexten, insbesondere technischen oder medizinischen Gutachten, und bei sonstigen besonders schwierigen Übertragungen kann die Entschädigung bis auf 3 Deutsche Mark für eine Zeile erhöht werden.“

Wie der Bundesrat unter Nummer 16 Buchstabe b seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften — BT-Drucksache 7/2016 — ausgeführt hat, reichen diese Entschädigungssätze nicht mehr aus. In dem neuen Absatz 3 Satz 1 und 2 sind daher Erhöhungen der Mindestentschädigung auf 1 DM und der Höchstentschädigung auf 4,50 DM je Zeile vorgesehen. Nach der Neufassung soll ferner nicht erst bei einer besonders schwierigen Übersetzung, sondern schon dann von dem untersten Satz abgewichen werden, wenn die Übertragung erschwert ist. Dies entspricht besser der berechtigten Übung der Übersetzer, die Höhe des von ihnen geforderten Honorars an dem Schwierigkeitsgrad der Übersetzung auszurichten. Auf der anderen Seite wäre es nicht praktikabel, innerhalb der Spanne von 1 bis 4,50 DM je Zeile ohne eine weitere Unterteilung allein den Schwierigkeitsgrad entscheiden zu lassen. Der neue Absatz 3 unterscheidet daher 3 Gruppen. Für Übersetzungen, die nicht erschwert sind, soll der unterste Satz von 1 DM die Zeile gelten, für erschwerte Übersetzungen die Spanne von 1 DM bis 3 DM und für außergewöhnlich schwierige Übersetzungen die Spanne von 3 DM bis 4,50 DM. Zur Verdeutlichung sind für die mittlere Gruppe Beispiele dafür angegeben, wann eine erschwerte Übersetzung vorliegen kann.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Fachausdrücke, zu denen auch solche juristischer Art gehören, verwendet werden. Aus der Wortwahl ergibt sich, daß es sich dabei nicht um ausgesprochene Fachtexte wie technische oder medizinische Gutachten zu handeln braucht, die in dem geltenden Absatz 3 als Beispiele für besonders schwierige Übertragungen angeführt sind. Auf der anderen Seite sollen Fachausdrücke nicht ohne weiteres zur Annahme einer erschwerten Übersetzung führen können. Aus dem weiter angegebenen Beispiel der schweren Lesbarkeit des zu übersetzenden Textes ergibt sich, daß die Schwierigkeit auch in äußeren Umständen liegen kann. Die allgemein gehaltene Formulierung von der erschwerten Übersetzung gestattet es auch, den Um-

stand zu berücksichtigen, daß dem Übersetzer bei manchen Sprachen, insbesondere solchen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes wenig gebräuchlich sind, nur wenige übersetzungswissenschaftliche Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

Statt des Wortes „Übertragung“ wird in der Neufassung das Wort „Übersetzung“ verwendet, da es treffender zum Ausdruck bringt, daß es auf die möglichst genaue Wiedergabe in der anderen Sprache ankommt.

In dem neuen Absatz 3 Satz 3 ist vorgesehen, daß für eine oder mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags die Entschädigung mindestens 15 DM beträgt. Dabei ist nicht vorausgesetzt, daß es sich um Übersetzungen in derselben Angelegenheit handelt.

In dem neuen Absatz 4 wird der in Absatz 3 verwendete Begriff der Zeile definiert. Während nach geltendem Recht die Zeile von durchschnittlich 15 Silben Berechnungsgrundlage ist, soll dies nach dem neuen Satz 1 die Zeile von durchschnittlich 50 Schriftzeichen sein. Das Abstellen auf die Silbenzahl kann bei der Übersetzung in fremde Sprachen zu Schwierigkeiten führen, weil die Silben zuweilen nur bei Kenntnis der fremden Sprache gezählt werden können. Auch pflegen die Übersetzer bei ihren Leistungen außerhalb der Rechtspflege nicht von der Silbenzahl, sondern von der Zahl der Schriftzeichen oder der Zahl der Anschläge mit der Schreibmaschine auszugehen. Mit Rücksicht darauf, daß auch eine Übersetzung in Sprachen in Betracht kommt, für deren Schriftzeichen Schreibmaschinen nicht zur Verfügung stehen, wird in Satz 1 die Zahl der Schriftzeichen für maßgebend erklärt. Satz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit Regelungen außerhalb der Rechtspflege, wie angefangene Zeilen zu berücksichtigen sind.

Absatz 4 Satz 1 und 2 regeln die Frage, welcher Text — der zu übersetzende oder der übersetzte — für die Zeilenzahl maßgebend sein soll. Nach dem geltenden § 17 Abs. 3 Satz 1 entscheidet die „Zeile der schriftlichen Übersetzung“. Obwohl dieser Wortlaut es nahelegt, stets den Text zugrunde zu legen, in den übersetzt worden ist, wurde die Bestimmung vielfach dahin ausgelegt, daß die Zeilenzahl im deutschen Text auch dann maßgebend ist, wenn dieser zu übersetzen war. Dies ist auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, die sich bei einer Zählung der Silben in einer fremden Sprache ergeben. Mit dem Abstellen auf die Zahl der Schriftzeichen fällt diese Schwierigkeit fort. In grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht wird daher vorgeschlagen, auf die angefertigte schriftliche Übersetzung abzustellen. Dies entspricht der Gepflogenheit der Übersetzer und ist auch praktisch, weil die Länge der Zeile von vornherein so gewählt werden kann, daß durchschnittlich 50 Schriftzeichen auf eine Zeile entfallen. Werden in der Übersetzung aber nichtlateinische Schriftzeichen verwendet, so ist deren Zahl nicht immer sicher feststellbar. Nach Satz 2 soll in diesem Fall daher der Text maßgebend sein, der zu übersetzen war, wenn er aus lateinischen Schriftzeichen besteht.

Zu Nummer 7 (Anlage zu § 5 ZSEG)

In der Anlage zu § 5 sieht der Entwurf im allgemeinen eine Erhöhung der Entschädigungssätze um etwa 50 v. H. vor. Ausgenommen sind die Nummern 5 und 6 der Anlage, da die hier bestimmten Entschädigungen noch ausreichen. Im übrigen wird insbesondere den Fortschritten der Medizin auf dem Gebiet der Blutgruppenbestimmung Rechnung getragen. Zu Erhöhungen, die von der regelmäßigen Erhöhung abweichen, und zu Änderungen des Wortlauts der Entschädigungstatbestände ist zu bemerken:

Zu Buchstaben a und b (Nummern 1 und 2)

Für die in den Nummern 1 und 2 genannten Einrichtungen — Leichenbesichtigungen und Obduktionen — wird eine Erhöhung vorgeschlagen, die die regelmäßige Erhöhung übersteigt. Wie der Bunderrat unter Nummer 16 Buchstabe c seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften — Bundestagsdrucksache 7/2016 — ausgeführt hat, sind in der Vergangenheit wegen der zu niedrigen Entschädigung für Obduktionen bereits Schwierigkeiten aufgetreten, geeignete Obduzenten zu gewinnen. Auch die Entschädigung für Leichenbesichtigungen ist zu niedrig. Demgemäß sollen die Beträge, die in der Nummer 1 für Leichenbesichtigungen und den Bericht darüber bestimmt sind, durchweg verdoppelt werden. In der Nummer 2 sollen die Beträge von 70 und 80 DM für die Leichenöffnung und die Leichenöffnung unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen durch die von 165 und 230 DM ersetzt werden. Diese Entschädigungen lehnen sich an die Beträge von 175 und 248 DM an, die zwischen dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger einerseits und dem Berufsverband Deutscher Pathologen andererseits mit Wirkung ab 1. Februar 1974 für Leichenöffnungen, die das gewöhnliche Maß nicht übersteigen, und für Leichenöffnungen, die besonders zeitraubend und schwierig auszuführen sind, vereinbart worden sind. Außerdem soll ein besonderer Gebührentatbestand für die Obduktion einer Leiche geschaffen werden, die schon beerdigt war oder nach längerer Zeit aufgefunden wurde. Diese Verrichtung an einer schon in Fäulnis übergegangenen Leiche stellt eine außergewöhnlich schwierige Leistung dar und liegt für denjenigen, der sie zu erbringen hat, regelmäßig an der Grenze der zumutbaren beruflichen Belastung. Die Entschädigung dafür soll in Übereinstimmung mit dem Betrag, der in der schon genannten Vereinbarung vorgesehen ist, 335 DM betragen.

Der Betrag von 35 DM, den das geltende Recht für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht vorsieht, soll ebenso wie der von 50 DM, der dann zu gewähren ist, wenn die Obduktion unter besonders

ungünstigen Bedingungen erfolgt, verdoppelt werden.

Der letzte Satz der Nummer 2, nach dem die Entschädigung auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens umfaßt, soll unverändert bestehen bleiben.

Zu Buchstabe e (Nummer 6)

Nach dem Wort „chemische“ (Untersuchung) soll das Wort „toxikologische“ eingefügt werden, da eine Untersuchung auf Giftstoffe nicht unter die hier genannten mikroskopischen, physikalischen, chemischen, bakteriologischen und serologischen Untersuchungen fällt, der für sie bestimmte Gebührenrahmen aber auch für toxikologische Untersuchungen angebracht ist. Außerdem soll der Wortlaut verbessert werden, indem die Worte „für jede Probe“ durch die Worte „je Organ oder Körperflüssigkeit“ ersetzt werden. Die Entschädigung ist unabhängig von der Zahl der Proben für die Untersuchung des Organs oder der Körperflüssigkeit bestimmt.

Zu Buchstabe f (Nummer 7)

Nach der geltenden Nummer 7 ist die röntgenologische oder elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung unabhängig von der Zahl der Aufnahmen mit 8 bis 50 DM zu entschädigen. Soweit es sich um die röntgenologische Untersuchung handelt, wird mit dem Buchstaben a vorgeschlagen, bei einer Aufnahme eine Entschädigung von 10 bis 35 DM und bei mehreren Aufnahmen in zeitlichen Zusammenhang von 15 bis 150 DM zu bestimmen. Zur Beseitigung einer Streitfrage, die sich zum geltenden Recht ergeben hat, wird für den Fall der mehreren Aufnahmen zum Ausdruck gebracht, daß es ohne Bedeutung ist, ob ein Körperteil oder mehrere Körperteile aufgenommen worden sind. Buchstabe b sieht eine Entschädigung für die elektrophysiologische Untersuchung vor, und zwar für jede einzelne Untersuchung dieser Art. In den Buchstaben c und d sind Untersuchungen aufgeführt, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Sowohl für die Untersuchung mit radioaktiven Stoffen als auch für die raster-elektronische Untersuchung erscheint eine Entschädigung von 10 bis 250 DM angemessen.

Entsprechend dem heutigen Recht ist vorgesehen, daß die Entschädigung auch eine kurze gutachtliche Äußerung umfaßt. In den Fällen der röntgenologischen, elektrophysiologischen und raster-elektronischen Untersuchungen soll die Entschädigung auch den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand abgelden. Hierzu gehört außer den verbrauchten Stoffen insbesondere das Entgelt, das der Sachverständige etwa für die Benutzung der Räume und Geräte eines Krankenhauses gezahlt hat. Für den Fall der Untersuchung mit radioaktiven Stoffen empfiehlt es sich dagegen, für den Aufwand, insbesondere das verbrauchte Material, gesondert zu entschädigen. Grundlage hierfür ist § 8 Abs. 1 Nr. 1.

Zu Buchstabe g (Nummer 8)

In der Nummer 8 (Blutgruppenbestimmungen) sind folgende Änderungen vorgesehen:

Die Entschädigungsbeträge werden regelmäßig um 50 v. H. erhöht.

In dem einleitenden Satz wird das Gewollte besser zum Ausdruck gebracht, indem die Entschädigung nicht mehr für jede Blutprobe bestimmt wird, sondern unabhängig von der Zahl der erforderlichen Blutproben für jede zu untersuchende Person.

In Buchstabe a wird statt von der Bestimmung der AB0-Blutgruppen und der Untergruppen richtig von der Bestimmung der AB0-Blutgruppe und der Untergruppe gesprochen.

In den Buchstaben c, d und e fallen die Worte „bei derselben Blutprobe je Person“ vor „insgesamt höchstens“ fort, da die Entschädigung bereits nach dem neuen Eingang des Satzes für jede zu untersuchende Person gewährt wird und die Zahl der erforderlichen Blutproben für die Entschädigung ohne Bedeutung ist.

In Buchstabe h sind mehrere Blutgruppenbestimmungen zusammengefaßt, die sich sowohl nach der Art als auch nach dem Arbeitsaufwand und dem erforderlichen Material ähneln. Hier wird zunächst die Bestimmung der Phosphoglucomutase aufgeführt, die bisher in Buchstabe i genannt war; dabei erscheint das Wort „Phosphoglucomutase“ richtig in der Einzahl. Neu werden die Bestimmungen der Adenylatkinase, der Adenosindesamidase und der Glutamatpyruvattransaminase aufgenommen, von denen in neuerer Zeit zunehmend Gebrauch gemacht wird. Durch die Verwendung des Wortes „oder“ vor der letzten der nebeneinandergestellten Bestimmungen wird zum Ausdruck gebracht, daß die Entschädigung von 30 DM für jede der in dieser Nummer genannten fünf Bestimmungen gilt.

Der Sonderregelung für die Bestimmung der Typen der sauren Erythrozytenphosphatase in dem bisherigen Buchstaben h, daß die Entschädigung auch das verbrauchte Material abgilt, bedarf es nicht. Ebenso wie bei den anderen in dem neuen Buchstaben h aufgeführten Bestimmungen genügt die am Schluß der Nummer 8 getroffene Regelung, daß die Entschädigung das verbrauchte Material abgilt, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt. Dies dient auch der Vereinfachung und der leichteren Anwendung der unter Buchstabe m neu aufgenommenen Analogievorschrift.

Der neue Buchstabe i entspricht dem bisherigen Buchstaben k. Die Worte

„bei derselben Blutprobe je Person“ vor „insgesamt höchstens“ sind aus den zu Nummer 8 Buchstabe c, d und e genannten Gründen nicht mehr aufgenommen. Statt des Höchstbetrags von 90 DM, wie er sich bei einer 50prozentigen Erhöhung des gegenwärtigen Höchstbetrages ergeben würde, ist ein solcher von 100 DM vorgesehen, damit auch Kontrolluntersuchungen entschädigt werden können, die hier vielfach erforderlich sind.

In Buchstabe k, der dem bisherigen Buchstaben l entspricht, wird statt von der Bestimmung der Haptoglobintypen richtig von der Bestimmung des Haptoglobintyps gesprochen. Die Worte „einschließlich des verbrauchten Materials“ werden ebenso wie bei der Bestimmung der Typen der sauren Erythro-

zytenphosphatase (Buchstabe h — neu) im Hinblick auf die allgemeine Regel, daß die Entschädigung das verbrauchte Material umfaßt, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt, gestrichen.

Der Gebührentatbestand des Buchstaben l stimmt mit dem des bisherigen Buchstaben m überein.

Durch den Buchstaben m werden Zweifel darüber beseitigt, wie zu verfahren ist, wenn ein Merkmal bestimmt wird, das in dem Katalog nicht aufgeführt ist. Es erscheint zweckmäßig, in einem solchen Falle wie für eine andere Blutgruppenbestimmung zu entschädigen, die mit einem vergleichbaren Arbeitsaufwand verbunden ist.

Der neue Buchstabe n entspricht dem bisherigen Buchstaben n. Er gilt künftig auch für ein Gutachten über eine Merkmalsbestimmung nach dem Buchstaben m. Da die Regelung des Buchstaben n nunmehr in einem selbständigen Satz enthalten ist, wird ebenso wie zu Beginn des Satzes 1 der Nummer 8 zum Ausdruck gebracht, daß der Entschädigungsbetrag dem Sachverständigen für jede untersuchte Person gesondert zusteht.

In dem letzten Satz fällt die Beschränkung auf bestimmte Gebührentatbestände fort, nachdem die Worte „einschließlich des verbrauchten Materials“ bei den Gebührentatbeständen der Bestimmung der Typen der sauren Erythrozytenphosphatase und der Bestimmung des Haptoglobintyps entfallen sind. Die Regelung gilt künftig auch für eine Entschädigung nach dem neuen Buchstaben m in Verbindung mit einer vergleichbaren Merkmalsbestimmung.

Zu Buchstabe h (Nummer 9)

Die in der Nummer 9 festgelegte Entschädigung von 4 DM für die Blutentnahme soll um 50 v. H. erhöht werden. Die Entschädigung von 25 DM, die für eine Blutentnahme zu außergewöhnlicher Zeit oder unter außergewöhnlichen Umständen bestimmt ist, erscheint noch ausreichend.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter)

Zu Nummer 1 (§ 2 EhrRiEG)

Zu Buchstaben a und b

Die Beträge von 4 DM und 10 DM je Stunde, die in § 2 Abs. 1 und 2 EhrRiEG als allgemeine Nachteilsentschädigung und als Obergrenze für die Verdienstausschüttung bestimmt sind, sollen auf 6 DM und 15 DM heraufgesetzt werden.

Zu Buchstabe c

Der geltende § 2 Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Als Entschädigung nach Absatz 2 kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Verdienstausschüttungsbetrags ein Betrag bis zu 20 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt werden, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen an einem Viertel dieser Tage oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit

entzogen oder wenn er in einem Verfahren an mehr als dreißig Tagen herangezogen wird.“

Mit der Neufassung wird zunächst vorgeschlagen, den Betrag von 20 DM durch den von 30 DM zu ersetzen. Ferner sollen mit Rücksicht auf die zunehmende Häufigkeit von Verfahren, die sich über längere Zeit erstrecken und die ehrenamtlichen Richter dadurch besonders belasten, die Voraussetzungen für die Gewährung der erhöhten Verdienstausschüttung gemildert werden. Die Heranziehung an einem Viertel von 30 Tagen (= 7½ Tage) soll durch die Heranziehung an 6 Tagen in diesem Zeitraum ersetzt werden, die Heranziehung in einem Verfahren an mehr als 30 Tagen durch die Heranziehung an mehr als 20 Tagen. Schließlich soll der ehrenamtliche Richter in Verfahren, in denen er an mehr als 50 Tagen in Anspruch genommen wird, eine Stundenentschädigung bis zu 50 DM erhalten können.

Zu Buchstabe d

§ 2 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Die Entschädigungen werden für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.“

Satz 1 soll aus denselben Gründen entfallen, die zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c für den Fortfall der entsprechenden Bestimmung in § 2 ZSEG genannt sind. Satz 2 soll in der Sache erhalten bleiben, aber der Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz ZSEG angeglichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 4 EhrRiEG)

In § 4 Abs. 2 und 3 sollen die Beträge von 5 DM entsprechend der Änderung des § 10 Abs. 2 und 3 ZSEG durch solche von 6 DM ersetzt werden.

Zu Nummer 3 (§ 13 EhrRiEG)

Die Vorschrift hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung vom 1. Oktober 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 1753 — werden „die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl von Schöffen und Geschworenen (§ 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ nach den §§ 2 bis 5 sowie §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter entschädigt. Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt den Fortfall der Bezeichnung „Geschworener“ und ihre Ersetzung durch die Bezeichnung „Schöffe“ durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 — Bundesgesetzbl. I S. 841.

Zu Artikel 3 (Schlußvorschriften)

Zu § 1 (Verweisungen)

Die Bestimmung gleicht Verweisungen, die in anderen Vorschriften enthalten sind, an das neue Recht an.

Zu § 2 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift ermöglicht es, das Gesetz auch in Berlin in Kraft zu setzen.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz bedarf zu seiner Durchführung keiner größeren Vorbereitungen. Es kann daher alsbald nach der Verkündung in Kraft treten.

Der Absatz 2 Satz 1 enthält eine Überleitungsvorschrift für die nach der versäumten Zeit bemessenen Entschädigungen der ehrenamtlichen Richter und der

Zeugen sowie für die nach der erforderlichen Zeit bemessene Entschädigung der Sachverständigen. Ist eine solche Entschädigung für Zeiten zu gewähren, die teils vor, teils nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, so soll nach dem Entwurf die Entschädigung einheitlich nach neuem Recht bemessen werden. Dies entspricht dem Zweck des Gesetzes, die Entschädigung alsbald den Zeitverhältnissen anzupassen. Satz 2 enthält eine entsprechende Übergangsregelung für Verrichtungen nach § 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und der Anlage hierzu sowie für Übersetzungen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs

ist wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und anderer Gesetze“.

Begründung

Folge der Einfügung des Artikels 2 a — neu — (s. Nummer 9).

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ZSEG)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „12 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Eine Anhebung der Obergrenze der Stundenentschädigung für Zeugen von derzeit 8 DM auf 12 DM erscheint ausreichend, um dem Anliegen des Entwurfs gerecht zu werden. Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung auf 15 DM enthält eine Steigerung um ca. 87 v. H. Seit der letzten Anhebung der Zeugenentschädigungen hat die allgemeine Einkommensentwicklung eine Steigerung in dieser Höhe nicht erreicht.

Die Erhöhung auf 15 DM entspricht ferner einem monatlichen Verdienst von ca. 2 700 DM. Eine vollständige Entschädigung des Verdienstaufschlags bei Zeugen mit Einkommen in dieser Höhe ist nicht unbedingt geboten.

Die Zeugenentschädigung braucht nicht der Entschädigung für die ehrenamtlichen Richter zu entsprechen. Der einzelne Bürger wird als Zeuge nur selten und wenn, dann für wenige Stunden, herangezogen. Bei einem Verdienst von mehr als 2 160 DM ist bei diesen seltenen Fällen eine gewisse Einbuße zumutbar. Ehrenamtliche Richter nehmen hingegen regelmäßig und jeweils längere Zeit an Verhandlungen teil. Ihr Verdienstaufschlag ist daher nicht unerheblich. Dies gilt insbesondere nach der Verlängerung der Wahlperiode für ehrenamtliche Richter auf vier Jahre.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 5 ZSEG)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung

Nach dem derzeit geltenden Recht wird die Entschädigung für Zeugen höchstens für zehn Stunden je Tag gewährt. Die Begründung des Entwurfs geht davon aus, daß diese Regelung bei Personen, deren Arbeitszeit ohne die Zeugenvernehmung mehr als zehn Stunden am Tage betragen hätte, zu Unbilligkeiten führe; daher solle sie fortfallen.

Diese Unbilligkeiten müssen hingenommen werden. Sie sind auch nicht so schwerwiegend wie etwa die Festsetzung des Höchstsatzes je Stunde. Wenn die Begrenzung auf zehn Stunden fortfiel, so würde dies — abgesehen von einer höheren Belastung der Haushalte — zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Festsetzung der Entschädigung führen, weil beispielsweise in entsprechenden Fällen manche Selbständige die Entschädigung von 15 oder 16 Arbeitsstunden am Tage geltend machen würden, ohne sie nachweisen zu können.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 ZSEG)

In § 3 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „20 bis 50 Deutsche Mark“ durch die Worte „15 bis 45 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Die Bestimmung des Gebührenrahmens für die stundenweise Entschädigung der Sachverständigen auf 15 DM bis 45 DM scheint ausreichend, um die Höhe der Entschädigung an die seit der letzten Anhebung erfolgte Entwicklung in Wissenschaft, Technik und Wirtschaft anzugleichen. Die Rechtsprechung wird bei der Bemessung der einzelnen Sachverständigenentschädigung künftig — wie bei den Gebührenrahmen in anderen Kostengesetzen — von der sog. Mittelgebühr ausgehen. Für eine Gutachtertätigkeit mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad und Umfang würde daher bei der Regelung des Entwurfs eine Stundenentschädigung von 35 DM gewährt werden. Sie läge damit höher als die derzeitige Höchstgebühr. Bei einem Gebührenrahmen von 15 DM bis 45 DM wird die Mittelgebühr der jetzigen Höchstgebühr entsprechen. Die Untergrenze von 15 DM wird nur in außergewöhnlichen Fällen angesetzt werden; bei dieser Zahl handelt es sich im Grunde lediglich um eine Rechnungsgröße.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 3 bis 7** (§ 5 Satz 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 17 Abs. 3 und 4, Anlage zu § 5 ZSEG) und **Artikel 2 Nr. 1 Buchstaben a bis c** (§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 EhrRiEG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß die Entschädigungssätze in Artikel 1 Nr. 3 bis 7 und in Artikel 2 Nr. 1 Buchstaben a bis c um nicht mehr als 25 v. H. gegenüber dem geltenden Recht angehoben werden.

Begründung

Der Gesetzentwurf hat erhebliche finanzielle Mehrbelastungen zur Folge, die nahezu ausschließlich von den Ländern zu tragen sind. In der gegenwärtigen außerordentlich schwierigen Haushaltssituation können Mehrbelastungen so starken Ausmaßes von den Ländern nicht mehr verkraftet werden.

Die Anhebung der Entschädigung in dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Umfang ist zudem überhöht. Eine Anhebung um höchstens 25 v. H. erscheint ausreichend, um dem Anliegen des Entwurfs gerecht zu werden.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a** (§ 8 Abs. 2 ZSEG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der vorgesehene Zuschlag von 15 v. H. den durch die Arbeit von Hilfskräften entstehen Gemeinkosten angemessen ist.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 10 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 ZSEG) und **Artikel 2 Nr. 2** (§ 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 3 EhrRiEG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß die Regelungen in Artikel 1 Nr. 5 und in Artikel 2 Nr. 2 den Änderungen des Bundesreisekostengesetzes durch Artikel 16 des Haushaltsstrukturgesetzes angepaßt werden.

Artikel 2

Anderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

8. **Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe d** (§ 2 Abs. 4 EhrRiEG)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe d sind eingangs nach den Worten „Absatz 4“ die Worte „Satz 2“ einzufügen und die Absatzbezeichnung „(4)“ zu streichen.

Begründung

Nach dem derzeit geltenden Recht (§ 2 Abs. 4 Satz 1) wird die Entschädigung für ehrenamtliche Richter höchstens für zehn Stunden je Tag gewährt. Diese Vorschrift soll nach dem Regierungsentwurf mit der gleichen Begründung wie zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b entfallen.

Zur Erläuterung dafür, daß die derzeit geltende Regelung bestehenbleiben sollte, wird auf die Begründung der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b verwiesen (s. oben Nummer 3).

Artikel 2 a (neu)

Anderung des Gerichtskostengesetzes

9. Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

„Artikel 2 a

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In der Anlage 1 — Kostenverzeichnis — zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 941), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird der Abschnitt G wie folgt geändert:

1. Der Unterabschnitt I erhält folgende Fassung:

„I. Gegen den Betroffenen oder den Beschuldigten ist im Bußgeldverfahren oder im Strafverfahren rechtskräftig eine Geldbuße festgesetzt worden

Nummer	Gebührentatbestand	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 bzw. 3
1. Verfahren im ersten Rechtszug		
1700	Hauptverhandlung mit Urteil oder Beschluß ohne Hauptverhandlung	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 20 000 DM
1701	Verfahren bei Strafbefehlen, es sei denn, daß nach Einspruch durch Urteil entschieden wird	$\frac{1}{2}$ höchstens 10 000 DM

Nummer	Gebührentatbestand	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 bzw. 3
	2. Berufungsverfahren (§ 82 Abs. 1, § 83 Abs. 2 Satz 1 OWiG)	
1702	Berufungsverfahren mit Urteil	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 SPtO)
1703	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil	$\frac{1}{4}$ höchstens 5 000 DM
	3. Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 79, 80, 83 Abs. 1, 2 Satz 3 OWiG)	
1704	Rechtsbeschwerdeverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
1705	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechts- beschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	$\frac{1}{4}$ höchstens 5 000 DM
	4. Revisionsverfahren (§ 82 Abs. 1 OWiG)	
1706	Revisionsverfahren mit Urteil	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1707	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	$\frac{1}{4}$ höchstens 5 000 DM".
	2. Die Überschrift des Unterabschnittes III erhält folgende Fassung: „III. Wiederaufnahme des Bußgeldverfahrens oder des Strafverfah- rens, soweit gegen den Betroffenen oder den Beschuldigten eine Geldbuße festgesetzt worden ist“.	
	3. Der Unterabschnitt IV erhält folgende Fassung: „IV. Berufung, Rechtsbeschwerde, Revision und Wiederaufnahme betreffend 1. die Einbeziehung, Unbrauchbarmachung oder Abführung des Mehrerlöses neben einer Geldbuße oder selbständig; 2. die Verwerfung eines Antrags nach § 439 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG	
1740	Verwerfung der Berufung durch Urteil	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1741	Erledigung der Berufung ohne Urteil	10 DM
1742	Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)

Nummer	Gebührentatbestand	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 bzw. 3
1743	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	10 DM
1744	Verwerfung der Revision durch Urteil	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1745	Erledigung der Revision ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	10 DM
1746	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	20 DM
1747	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)“.
4. Der Unterabschnitt V erhält folgende Fassung: „V. Berufung, Rechtsbeschwerde, Revision und Wiederaufnahme betreffend die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung		
1750	Verwerfung der Berufung durch Urteil	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1751	Erledigung der Berufung ohne Urteil	$\frac{1}{4}$ höchstens 5 000 DM
1752	Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
1753	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	$\frac{1}{4}$ höchstens 5 000 DM
1754	Verwerfung der Revision durch Urteil	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1755	Erledigung der Revision ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	$\frac{1}{4}$ höchstens 5 000 DM
1756	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	$\frac{1}{2}$ höchstens 10 000 DM
1957	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)“.

Begründung

Das Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz enthält im Abschnitt G „Gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“ Lücken. Das Kostenverzeichnis berücksichtigt zwar den Regelfall, daß ein gerichtliches Verfahren nach Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde stattfindet (§§ 67 ff., 71 ff. OWiG). Nicht berücksichtigt sind jedoch folgende Fälle:

1. Es kommt ohne ein vorausgegangenes Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde zu einem gerichtlichen Bußgeldverfahren;
2. es kommt im Strafverfahren zu einem gerichtlichen Bußgelderkenntnis.

Für die kostenrechtliche Erfassung dieser Fälle sind die Änderungen des Kostenverzeichnisses erforderlich.

Artikel 3**Schlußvorschriften**

10. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob zu den in Artikel 2 a vorgeschlagenen Ergänzungen des Gerichtskostengesetzes besondere Übergangsvorschriften erforderlich sind.

11. Zu Artikel 3 (§ 3 Abs. 1)

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.“

Begründung

Im Hinblick auf die den Ländern entstehenden Kosten sollte das Gesetz gleichzeitig mit den Haushaltsgesetzen der Länder in Kraft gesetzt werden.

12. Zu Artikel 3 (§ 3 Abs. 2)

Absatz 2 des § 3 ist durch folgende Absätze 2 und 3 zu ersetzen:

„(2) Die Entschädigung der Sachverständigen richtet sich für die gesamte Zeit nach dem neuen Recht, wenn auch für eine Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entschädigung zu gewähren ist. Das neue Recht ist für Sachverständige auch anzuwenden, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine vorher begonnene Verrichtung (§§ 5, 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen) beendet wird.“

(3) Die Entschädigung von Zeugen und ehrenamtlichen Richtern richtet sich für die Zeit bis zu dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem bisherigen Recht, im übrigen nach dem neuen Recht.“

Begründung

Für eine Rückwirkung des Gesetzes für Zeugen und ehrenamtliche Richter besteht kein Bedürfnis.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Den Vorschlägen unter 1., 7., 9. und 12. wird zugestimmt; die unter 6. und 10. erbetene Prüfung wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Gegen die übrigen Vorschläge bestehen Bedenken.

Zu 2. (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ZSEG)

Zeugen sind für die Wahrheitsfindung unersetzlich. Um sie vor nicht zumutbaren finanziellen Einbußen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu bewahren, erscheint eine Heraufsetzung des Höchstbetrages der Verdienstausschüttung entsprechend dem Regierungsentwurf geboten.

Zu 3. (§ 2 Abs. 5 ZSEG)

Die Befürchtung, daß der Fortfall der Begrenzung auf 10 Stunden zu praktischen Schwierigkeiten führen würde, wird nicht geteilt.

Zu 4. (§ 3 Abs. 2 ZSEG)

Ein Vergleich mit Vergütungen, die für entsprechende Leistungen in verschiedenen staatlichen Gebührenordnungen festgelegt sind, zeigt, daß ein Höchstbetrag von 45 DM für die Sachverständigenstunde zu niedrig wäre. Der Mindestbetrag soll keine bloße Rechnungsgröße sein, sondern für leicht zu erstattende Gutachten einfacher Art auch tatsächlich in Betracht kommen.

Zu 5. (§ 5 Satz 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 17 Abs. 3 und 4, Anlage zu § 5 ZSEG; § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 EhrRiEG)

Gegen den Vorschlag, daß die Anhebung der Sätze auf höchstens 25 v. H. begrenzt werden sollte, bestehen Bedenken:

Zu § 5 Satz 2 ZSEG

Da durch die Entschädigungen, die in der Anlage zu § 5 für die dort bezeichneten Verrichtungen bestimmt sind, auch die Zeit mit abgegolten wird, die für die Verrichtung selbst benötigt wird, legt § 5 Satz 2 fest, welcher Stundensatz für die zusätzlich erforderliche Zeit (z. B. Reisezeit, Zeit des Aufenthalts bei Gericht) zu gewähren ist. Diese Entschädigung muß in einem angemessenen Verhältnis zu dem einheitlichen Stundensatz stehen, der sich aus § 3 Abs. 2 für die Begutachtung selbst und den sonstigen Zeitaufwand ergeben würde. Ein angemessenes Verhältnis wäre nicht mehr gewährleistet, wenn der geltende Stundensatz von 15 DM höchstens um 25 v. H. auf 18,75 DM erhöht werden würde.

Zu § 17 Abs. 3 und 4 ZSEG

Eine Erhöhung der Mindest- und Höchstentschädigung um nur 25 v. H. auf 0,75 DM und 3,75 DM je Zeile würde nach Auffassung der Bundesregierung nicht genügen. Die geltenden Entschädigungssätze waren bereits am 8. März 1974 vom Bundesrat als zu niedrig bezeichnet worden (Nummer 16 Buchstabe b seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften — Drucksache 7/2016 —).

Zur Anlage zu § 5 ZSEG

Auch hier würde eine Erhöhung nur um 25 v. H. nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu einer angemessenen Entschädigung führen, insbesondere nicht bei Obduktionen, deren Entschädigung der Bundesrat ebenfalls schon am 8. März 1974 als zu niedrig und als ursächlich dafür bezeichnet hat, daß bei der Gewinnung geeigneter Obduzenten erhebliche Schwierigkeiten auftreten (Nummer 16 Buchstabe c der oben erwähnten Stellungnahme).

Zu § 2 EhrRiEG

Eine Erhöhung der in § 2 bestimmten Entschädigungen der ehrenamtlichen Richter um nicht mehr als 25 v. H. würde nach Auffassung der Bundesregierung nicht ausreichen. Der Bundesrat hatte bereits am 8. März 1974 festgestellt, daß die Stundenlöhne einschließlich der Nebenleistungen in weiten Bereichen erheblich über dem derzeitigen Entschädigungsbetrag von 10 DM je Stunde lägen und daß daher die Entschädigung heraufgesetzt werden müßte (Nummer 15 der oben erwähnten Stellungnahme). Eine deutliche Erhöhung ist vor allem auch für länger dauernde Sitzungen erforderlich, damit dem ehrenamtlichen Richter keine allzu großen Verdienstausschüttungen entstehen und die Gefahr vermieden wird, daß sich nur noch solche Personen zur Übernahme dieses Ehrenamtes bereit erklären, die keinen Verdienstausschüttung erleiden. Die bei dem Beschluß weiter angeführten Vorschläge des Entwurfs zu § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 ZSEG sehen keine Erhöhungen über 25 v. H. hinaus vor und werden deshalb durch die Stellungnahme des Bundesrates nicht berührt.

Zu 8. (§ 2 Abs. 4 EhrRiEG)

Zu dem Vorschlag, § 2 Abs. 4 Satz 1 bestehen zu lassen, wird auf die obigen Ausführungen zu 3. (§ 2 Abs. 5 ZSEG) Bezug genommen.

Zu 11. (Artikel 3 § 3 Abs. 1)

Die Erhöhung der Entschädigungen der Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richter ist dringend. Ihr Inkrafttreten sollte daher nicht zu lange hinausgeschoben werden.